S 8 Eg 7/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bundeserziehungsgeld Erziehungsgeldanspruch polnischer Staatsangehöriger ohne qualifizierten Aufenthaltstitel nationales Recht Verfassungsmäßigkeit europäisch-polnisches Abkommensrecht Arbeitsbedingungen Diskriminierungsverbot deutsch-polnisches Sozialversicherungsabkommen Anwendbarkeit
Leitsätze	1. Der Anspruch auf Bundeserziehungsgeld gehört nicht zu den Arbeitsbedingungen iS des Art 37 Abs 1 EGAbk Polen (EGAbk POL). 2. Das EGAbk Polen (EGAbk POL) enthält für Leistungen der sozialen Sicherheit kein Diskriminierungsverbot.
Normenkette	BErzGG § 1 Abs 1a F: 1994-01-31 EGAbk POL Art 37 Abs 1 EGAbk POL Art 38 Abs 1 EGAbk POL Art 39 Abs 1 SozSichAbk POL GG Art 3 Abs 1 GG Art 3 Abs 3 S 1 GG Art 6 Abs 1 GG Art 6 Abs 4 GG Art 20 GG Art 25

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 Eg 7/96
Datum	11.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 EG 18/97
Datum	29.03.2001

3. Instanz

Datum	24.04.2003

Die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch fÃ¼r das Revisionsverfahren keine auÃ□ergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger und seine Ehefrau sind polnische StaatsangehÃ¶rige. Sie lebten seit 1987/1988 in Deutschland. Hier wurde am 24. Juli 1995 ihre Tochter A geboren. Der Beklagte lehnte den Antrag des KlÃ¤gers auf Bundeserziehungsgeld (BErzg) ab 30. November 1995 fÃ¼r das erste Lebensjahr des Kindes ab, weil der Vater weder eine Aufenthaltsberechtigung noch eine Aufenthaltserlaubnis besaÃ□ (Bescheid vom 20. Dezember 1995; Widerspruchsbescheid vom 27. MÃ¤rz 1996). WÃ¤hrend des anschlieÃ□enden sozialgerichtlichen Verfahrens lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 26. Februar 1997 auch den weiteren Antrag des KlÃ¤gers auf BErzg fÃ¼r das zweite Lebensjahr A (24. Juli 1996 bis 23. Juli 1997) ab. Nachdem den Eltern am 7. April 1997 unbefristete Aufenthaltserlaubnisse erteilt und am 9. April 1997 ausgehÃ¤ndigt worden waren, bewilligte der Beklagte BErzg fÃ¼r die Zeit vom 9. April bis zum 23. Juli 1997 (Bescheid vom 26. Mai 1997); im Ã□brigen wies er den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Bescheid vom 17. Juni 1997).

Das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 11. November 1997). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung im Wesentlichen mit folgender BegrÃ¼ndung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 29. MÃ¤rz 2001): Â§ 1 Abs 1a Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) fordere von AuslÃ¤ndern fÃ¼r den Anspruch auf BErzg einen qualifizierten Aufenthaltstitel, den der KlÃ¤ger â□□ in Form einer Aufenthaltserlaubnis â□□ erst seit dem 9. April 1997 besitze. HÃ¶herrangiges supranationales oder internationales Recht schlieÃ□e es nicht aus, Â§ 1 Abs 1a BErzGG auf den KlÃ¤ger anzuwenden.

Mit seiner Revision macht der KlÃ¤ger geltend, das LSG habe Â§ 1 Abs 1a BErzGG, Art 37 Abs 1, Art 38 Abs 1 und Art 39 Abs 1 Europa-Abkommen zur GrÃ¼ndung einer Assoziation zwischen den EuropÃ¤ischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits vom 16. Dezember 1991 â□□ EG Abk Polen â□□ (BGBl II 1993, 1316) sowie Art 3 Abs 1 und 3, Art 6 Abs 1 und 4, Art 20 und 25 Grundgesetz (GG) verletzt.

WÃ¤hrend des Revisionsverfahrens hat der Beklagte einen Anspruch des KlÃ¤gers

auf BErzg auch fÃ¼r den 7. und 8. April 1997 anerkannt. Der KlÃ¤ger hat dieses Teilanerkenntnis angenommen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 29. MÃ¤rz 2001 und des SG WÃ¼rzburg vom 11. November 1997 sowie den Bescheid des Beklagten vom 20. Dezember 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. MÃ¤rz 1996 aufzuheben, den Bescheid des Beklagten vom 26. Februar 1997 in der Gestalt des Bescheides vom 26. Mai 1997, des Widerspruchsbescheides vom 17. Juni 1997 sowie des angenommenen Teilanerkenntnisses vom 14. April 2003 zu Ã¤ndern und den Beklagten zu verurteilen, ihm BErzg fÃ¼r seine Tochter A auch fÃ¼r die Zeit vom 30. November 1995 bis zum 6. April 1997 zu gewÃ¤hren, hilfsweise, das Verfahren auszusetzen und die Rechtssache dem EuropÃ¤ischen Gerichtshof oder dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision ist unbegrÃ¼ndet.

FÃ¼r die Zeit vor dem 7. April 1997 hat der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf BErzg, weil er, anders als in Â§ 1 Abs 1a BErzGG (idF der Bekanntmachung der Neufassung des BErzGG vom 31. Januar 1994 (BGBl I 180)) gefordert, nicht "im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis" war. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers genÃ¼gte seine damalige Aufenthaltsbefugnis â anders als nach frÃ¼herem Recht (vgl Â§ 1 Abs 1 Satz 2 BerzGG idF des Art 10 des Gesetzes zur Neuregelung des AuslÃ¤nderrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl I, 1354)) â nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht. Vor dem 7. April 1997 war die Aufenthaltserlaubnis hier auch nicht bereits auf andere Weise als erst durch Ausstellung einer dokumentierenden Urkunde fÃ¶rmlich festgestellt, etwa durch Anerkenntnis im Rahmen eines auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gerichteten verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreits oder durch Zusicherung im Verwaltungsverfahren (vgl BSG SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 12). Die dem KlÃ¤ger am 23. Januar 1997 erteilte Bescheinigung nach Â§ 69 Abs 3 AuslÃ¤ndergesetz (AuslG) erfÃ¼llt diese Voraussetzungen nicht (vgl dazu BSG SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 3, 12, 18).

Aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 8. Dezember 1990 (BGBl II 1991, 741) kann der KlÃ¤ger nichts fÃ¼r sich herleiten, weil sich dieses Abkommen nach seinem Art 2 sachlich nicht auf Familienleistungen (Erziehungsgeld) bezieht.

Der KlÃ¤ger ist auch nicht durch europÃ¤isches Abkommensrecht vom Erfordernis eines qualifizierten Aufenthaltstitels ausgenommen. Das EG Abk Polen sichert den Arbeitnehmern polnischer StaatsangehÃ¶rigkeit, die im Gebiet eines Mitgliedstaates rechtmÃ¤Ãig beschÃ¤ftigt sind, zwar eine Behandlung zu, die hinsichtlich der

Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung keine auf der StaatsangehÃ¶rigkeit beruhende Benachteiligung gegenÃ¼ber den eigenen StaatsangehÃ¶rigen bewirkt (Art 37 Abs 1 EG Abk Polen). Diese Vorschrift lÃ¤sst sich auch unmittelbar anwenden (Gerichtshof der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EuGH), Urteil vom 29. Januar 2002 â C-162/00 â Prokzeptowicz-Meyer, Slg 2002, I-1049, 1060 ff).

Ob der KlÃ¤ger sich hierauf berufen kann, ist aber schon deshalb zweifelhaft, weil er â nach den Feststellungen des LSG â ab Beginn des geltend gemachten Bezugszeitraums fÃ¼r BErzg (30. November 1995) Arbeitslosenhilfe bezogen hat, also arbeitslos war. Er kÃ¶nnte deshalb nicht mehr unter dem Arbeitnehmerbegriff des Art 37 EG Abk Polen gefallen sein, der sich nur auf "beschÃ¤ftigte" Personen beziehen und damit ein aktuelles BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis fordern kÃ¶nnte (vgl dazu Husmann in Jorens/Schulte, European Social Security Law And Third Country Nationals, 1998, 361, 366; ders ZSR 1998, 100, 122). Der Senat lÃ¤sst diese Frage offen, zumal im Berufungsurteil nicht angegeben ist, ob und ggf in welchem Umfang der KlÃ¤ger in dem streitigen Zeitraum â mÃ¶glicherweise kurzzeitig (vgl Â§Â§ 101 Abs 1, 102 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz) â beschÃ¤ftigt gewesen ist. Auch soweit der KlÃ¤ger iS von Art 37 EG Abk Polen als Arbeitnehmer anzusehen wÃ¤re, kann er aus dieser Bestimmung fÃ¼r den hier geltend gemachten Anspruch auf BErzg keine Rechte herleiten.

BErzg wÃ¤re dem KlÃ¤ger nach Art 37 Abs 1 EG Abk Polen ohne RÃ¼cksicht auf seine (auslÃ¤ndische) StaatsangehÃ¶rigkeit nur dann wie einem Deutschen zu gewÃ¤hren, wenn das System des BErzg von dieser Vorschrift erfasst wÃ¼rde. Das ist nicht der Fall. Insbesondere zÃ¤hlt das deutsche BErzg nicht zu den "Arbeitsbedingungen" iS des Art 37 Abs 1 EG Abk Polen. Der EuGH hat zwar in einer frÃ¼hen Entscheidung zu den Arbeitsbedingungen allgemein auch die Bestimmungen Ã¼ber soziale Sicherheit, darunter den Anspruch auf Familienleistungen, gerechnet (Urteil vom 15. Januar 1986 â Rs 41/84 â Pinna, SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 22) â erhalten, ergibt sich daraus keine den KlÃ¤ger unmittelbar begÃ¼nstigende Rechtsposition. Das folgt schon aus dem Charakter des Art 38 EG Abk Polen als einer reinen Koordinierungsvorschrift, die es dem mitgliedstaatlichen Gesetzgeber Ã¼berlÃ¤sst, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen Anspruch auf "Familienzulagen" entstehen kann (vgl Husmann in Jorens/Schulte aaO, 361, 378, 380), etwa fÃ¼r AuslÃ¤nder â wie nach Â§ 1 Abs 1a BErzGG â nur, wenn sie einen qualifizierten Aufenthaltstitel besitzen. Zu einem anderen Ergebnis kÃ¶nnten erst â hier nicht vereinbarte â abkommensrechtliche Harmonisierungsvorschriften fÃ¼hren.

Anders als Art 37 enthÃ¤lt Art 38 EG Abk Polen hinsichtlich der Systeme der sozialen Sicherheit kein ausdrÃ¼ckliches Diskriminierungsverbot betreffend die Behandlung polnischer Arbeitnehmer. Entgegen einer in der Literatur zum Teil vertretenen Auffassung (vgl Jorens in Schulte/Jorens, aaO, 1, 56; Husmann, ebenda, 361, 379) lÃ¤sst sich Art 38 Abs 1 EG Abk Polen auch kein fÃ¶rmlich nicht erwÃ¤hntes ("formally not mentioned") Diskriminierungsverbot entnehmen. Das folgt aus der Entstehungsgeschichte dieses Abkommens, einem Vergleich mit Ã¤hnlichen VertrÃ¤gen und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH. Das

EG Abk Polen unterscheidet sich auffÃ¤llig von dem â□□ inzwischen auÃ□er Kraft getretenen â□□ Kooperationsabkommen zwischen der EWG und dem KÃ¶nigreich Marokko (EWGV 2211/78 des Rates vom 26. September 1978, ABl EG, Ausgabe L, 1978, L 264, 1 ff). Dieses enthielt in Art 41 nebeneinander Koordinierungsvorschriften (in Abs 2 bis 4) und ein harmonisierendes Gleichbehandlungsgebot (in Abs 1). Wegen des dort statuierten Grundsatzes sozialrechtlicher Gleichbehandlung fÃ¼r "Arbeitnehmer marokkanischer StaatsangehÃ¶rigkeit" hat der Senat unter Berufung auf die Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Anwendbarkeit dieser Bestimmung (EuGH SozR 3-6615 Art 41 Nr 1, 2, 3) den Anspruch in Deutschland beschÃ¤ftigter marokkanischer Arbeitnehmer auf BErzg bejaht (BSG SozR 3-6615 Art 41 Nr 4). Gerade um diese Konsequenzen zu vermeiden, ist â□□ auf Betreiben der betroffenen Mitgliedstaaten â□□ in das EG Abk Polen kein entsprechendes Diskriminierungsverbot aufgenommen worden (vgl Guild in Jorens/Schulte, aaO 333, 351; Jorens, ebenda, 1, 19 f mwN, 56; Langer, ebenda 441, 463 ff; Fuchs/HÃ¶ller in Fuchs (Hrsg), Kommentar zum europÃ¤ischen Sozialrecht, 3. Aufl 2002, 731; SchlussantrÃ¤ge des Generalanwalts La Pergola in der Rechtssache â□□ C-262/96 â□□ SÃ¼rÃ¼l, Slg 1999, I-2685, 2711 f und Fn 52). Das Fehlen eines Gleichbehandlungsgebotes in Art 38 Abs 1 EG Abk Polen lÃ¤sst mithin nur den Schluss zu, dass mitgliedstaatliche Anspruchsvoraussetzungen, die (wie hier das Erfordernis eines qualifizierten Aufenthaltstitels) an die StaatsangehÃ¶rigkeit anknÃ¼pfen, bei Familienleistungen nicht verboten sind.

Im Ã□brigen hat der 14. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) zur "Familienzulage" Kindergeld bereits entschieden, dass es sich bei Art 38 Abs 1 EG Abk Polen nicht um unmittelbar anwendbares Recht handelt, vielmehr nach Art 39 Abs 1 EG Abk Polen der Assoziationsrat noch durch Beschluss "geeignete Bestimmungen" zur Erreichung der in Art 38 Abs 1 genannten Ziele zu erlassen hat (SozR 3-6720 Art 38 Nr 1; vgl dazu auch Guild, aaO, 353 ff, und Husmann, ZSR 1998, 100, 129 f, 132). Der Senat schlieÃ□t sich dieser Auffassung fÃ¼r das Erziehungsgeldrecht an. BeschlÃ¼sse des Assoziationsrates lagen im streitigen Zeitraum nicht vor und sind â□□ soweit ersichtlich â□□ bis heute nicht ergangen (vgl Schulte in Treichler, Wohlfahrtsstaat, Einwanderung und ethnische Minderheiten, 2002, 165,168, der lediglich von einem Entwurf berichten kann).

Zu einer Vorlage der Rechtssache an den EuGH (vgl Art 234 Vertrag zur GrÃ¼ndung der EuropÃ¤ischen Gemeinschaft) sieht der Senat keinen Anlass, denn an der Auslegung der hier einschlÃ¤gigen Bestimmungen des europÃ¤isch-polnischen Abkommensrechts bestehen keine Zweifel (vgl dazu bereits BSG SozR 3-6720 Art 38 Nr 1), zumal der EuGH sich bereits beilÃ¤ufig iS der vom Senat dazu vertretenen Auffassung geÃ¤uÃ□ert hat. In seinem zum EG Abk Polen ergangenen Urteil vom 29. Januar 2002 (C-162/00 â□□ Prokzeptowicz- Meyer, Slg 2002, I-1049) schlieÃ□t sich der Gerichtshof der Argumentation des Generalanwalts an, der ausgefÃ¼hrt hatte, dass einige der Bestimmungen des EG Abk Polen rein programmatisch seien und in ihrer DurchfÃ¼hrung von BeschlÃ¼ssen abhingen, die erst noch vom Assoziationsrat getroffen werden mÃ¼ssten. So verhalte es sich beispielsweise mit den Bereichen der sozialen Sicherheit fÃ¼r Arbeitnehmer nach den Art 38 und 39 des Abkommens (aaO 1049, 1081, 1061).

Der Senat legt diese Sache auch nicht dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor. Er hÃ¤lt Â§ 1 Abs 1a BErzGG nicht iS von Art 100 GG fÃ¼r verfassungswidrig. Die vom KlÃ¤ger vorgebrachten Argumente sind nicht geeignet, Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Vorschrift mit dem GG zu begrÃ¼nden.

Â§ 1 Abs 1a BErzGG verstÃ¶Ãt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 1 GG, indem er fÃ¼r AuslÃ¤nder die Leistung vom Vorliegen eines Aufenthaltstitels abhÃ¤ngig macht, den InlÃ¤nder nicht benÃ¶tigen. Im Bereich der darreichenden Verwaltung ist es iS des Art 3 Abs 1 GG nicht willkÃ¼rlich, wenn der Gesetzgeber nach der StaatsangehÃ¶rigkeit differenziert. Hierbei kann einerseits zwischen deutschen StaatsangehÃ¶rigen und AuslÃ¤ndern und andererseits unter den AuslÃ¤ndern nach dem jeweiligen Aufenthaltsstatus oder auch der StaatsangehÃ¶rigkeit unterschieden werden, soweit hierfÃ¼r sachliche GrÃ¼nde, wie etwa die Existenz zwischenstaatlicher Vereinbarungen, maÃgebend sind (vgl BSG SozR 3-7833 Â§ 1 Nr 16 mwN; vgl zu verfassungsrechtlichen Bedenken bei GewÃ¤hrung steuerlichen Kindergeldes und â anders als hier â unbefristet zu verlÃ¤ngernder Aufenthaltsbefugnis BFHE 192, 483).

Auch Art 3 Abs 3 Satz 1 GG ist nicht verletzt. Eine Differenzierung nach der StaatsangehÃ¶rigkeit und damit eine Sonderstellung von AuslÃ¤ndern wird von keinem der dort genannten Kriterien (darunter: Heimat, Abstammung, Herkunft) erfasst (BVerfGE 51, 1, 30 = SozR 2200 Â§ 1315 Nr 5).

Ebenso wenig verstÃ¶Ãt der Ausschluss von AuslÃ¤ndern ohne qualifizierten Aufenthaltstitel von Leistungen nach dem BErzGG gegen den Schutz von Ehe und Familie (Art 6 Abs 1 GG) oder gegen das Sozialstaatsprinzip (Art 20 Abs 1 GG). Aus diesen Vorschriften lÃ¤sst sich kein konkreter verfassungsrechtlicher Anspruch auf bestimmte staatliche Leistungen herleiten (BVerfGE 82, 60, 79 ff), solange die Mindestvoraussetzungen fÃ¼r ein menschenwÃ¼rdiges Dasein der BÃ¼rger (Existenzminimum) gewÃ¤hrleistet sind. Dieses sicherzustellen ist Aufgabe der Sozialhilfe, nicht des BErzg (vgl BSG SozR 3-5870 Â§ 1 Nr 6 zum Kindergeld).

Art 6 Abs 4 GG ist schon deshalb nicht verletzt, weil diese Vorschrift â von Ehe und Familie absehend â nur den Sachverhalt der Schwangerschaft/Mutterschaft im Auge hat (vgl Schmidt-Kammler in Sachs, Grundgesetz, 1996, Art 6 RdNr 79 mwN), sich also nicht an den KlÃ¤ger als Vater wendet.

Art 25 GG ist eine Transformationsnorm fÃ¼r die allgemeinen Regeln des VÃ¶lkerrechts; die Anwendbarkeit sonstigen VÃ¶lkerrechts (VertrÃ¤ge mit auslÃ¤ndischen Staaten und anderen VÃ¶lkerrechtsubjekten) muss durch innerstaatlichen Akt nach Art 59 Abs 2 GG angeordnet werden. Der KlÃ¤ger hat nicht aufgezeigt, welche allgemeinen Regeln des VÃ¶lkerrechts hier durch die Versagung von BErzg verletzt sein kÃ¶nnten; dem Senat ist dafÃ¼r nichts ersichtlich.

Kosten sind nach Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz nicht zu erstatten, weil die Revision des KlÃ¤gers nur in geringem Umfang erfolgreich war, indem der Beklagte fÃ¼r den 6. und 7. April 1997 ein Anerkenntnis abgegeben hat.

Erstellt am: 22.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024